



Liebe Bürgerbusfreunde,

am 15.01.2021 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir beim Landesministerium Verkehr in Düsseldorf angefragt haben, inwieweit Bürgerbusfahrten zu den Impfzentren genehmigungsrechtlich möglich sind.

Diese Frage wurde uns nun beantwortet.

Das Ministerium bedankt sich für das Engagement der Vereine diese Fahrten ausführen zu wollen, die aber innerhalb des Rahmens der für die Personenbeförderung geltenden Regelungen stattfinden müssen, wobei insbesondere der geltende Infektionsschutz beachtet werden muss. Die größte Sorge bezieht sich allerdings darauf, dass vielerorts der Betrieb der Bürgerbuslinie pandemiebedingt eingestellt wurde. Grund hierfür war und ist der Umstand, dass die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer selbst zur Risikogruppe gehören und deshalb nicht einem erhöhten Risiko in den Fahrzeugen ausgesetzt werden sollen. Daher wurde auf Antrag die sonst bestehende Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz für einige Bürgerbuslinien ausgesetzt. Es erscheint nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, dass aufgrund dieser Sachlage längere Fahrten zu den Impfzentren durchgeführt werden. Damit wäre die Aussetzung der Betriebspflicht für die Bürgerbuslinie nicht mehr zu rechtfertigen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Fahrten zu den Impfzentren parallel zum regulären Bürgerbusbetrieb entweder außerhalb der Betriebszeiten oder mit einem vorhandenen Ersatzfahrzeug und dabei unentgeltlich durchgeführt werden. Hier bestünden keine Bedenken, wenn das Ersatzfahrzeug (bzw. das Erstfahrzeug außerhalb der Betriebszeiten der Linie) für solche Fahrten genutzt wird, denn die Fahrten würden unentgeltlich durchgeführt und wären deshalb personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfrei. Als unentgeltlich können auch Fahrten angesehen werden, für die von allen Fahrgästen zusammen nicht mehr als 30 Cent je Kilometer gezahlt werden. Dabei sind aber auch sogenannte „mittelbare“ Entgelte zu berücksichtigen, so dass eine erwartete Spende bei einer eigentlich kostenlosen Fahrt zur Entgeltlichkeit und damit Genehmigungspflicht führen würde.

In diesem Fall würde das Ministerium für Verkehr aufgrund der Pandemie-Ausnahmesituation trotz der Fahrten mit einem geförderten Fahrzeug, den Zweck der Fahrzeugförderung als gedeckt betrachten.

Das Schreiben des Verkehrsministeriums wird parallel mit diesem BA zugeschickt und ist im Internet auf der „Corona-Seite“ abgelegt

Mit freundlichen Grüßen

Franz Heckens, Rolf Peuster